



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 4 – 12.02.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)	31
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)	37
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biomedical Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	38
Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft (B.Sc.)	44
Siebzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)	50

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Februar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen Hochschulabschlusses in Erziehungswissenschaft, eines verwandten Studienganges mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, eines Lehramtsabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses oder eines Abschlusses in mindestens einem Unterrichtsfach, sofern der an einer Hochschule abgeschlossene Studiengang durch Veranstaltungen in Fachdidaktik und Bildungswissenschaften in ausreichendem Maße ergänzt wurde oder mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung im Zuge einer Lehrtätigkeit an einer Schule gesammelt wurde (was ausreichend erscheint, bestimmt die Auswahlkommission);
- b) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere im Falle erwerbsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten und/oder zusätzlicher Qualifikationen für den angestrebten Studiengang.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft angehören. Ein Mitglied der Kommission muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission(en) delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission(en) trifft/treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt/erstellen gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) geltend gemachte besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen oder zusätzliche Qualifikationen.
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) entscheidet/entscheiden die Auswahlkommission(en).

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl statt. Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) zu berücksichtigen; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Für besondere Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben und nachgewiesen werden, kann die Note nach Absatz 1 verbessert werden. Die Notenverbesserung durch die Leistungen nach Buchstabe b) bis j) beträgt maximal 0,3. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen notenverbessernd bewertet:

- a) Zeugnis eines weiteren Hochschulabschlusses: Sofern die dort erzielte Gesamtnote a) 1,0 bis einschließlich 1,5 beträgt, ergibt sich eine Bonierung von 0,3 und b) 1,6 bis einschließlich 2,0 beträgt, ergibt sich eine Bonierung von 0,2. Liegt eine Abschlussnote von 2,1 oder schlechter vor, wird diese mit 0,1 boniert.
- b) Zeugnis einer Zweiten Staatsprüfung: Sofern die dort erzielte Gesamtnote a) 1,0 bis einschließlich 2,0 beträgt, ergibt sich eine Bonierung von 0,2. Liegt eine Abschlussnote von 2,1 und schlechter vor, ergibt sich eine Bonierung von 0,1.
- c) Nachweise über Dienste (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten: 0,1;
- d) Nachweise über freiwillige Praktika in schulischen, sozialen oder bildungsbezogenen Kontexten in Vollzeit mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten: 0,1;
- e) Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im schulischen, sozialen oder bildungsbezogenen Kontext: 0,1;
- f) Nachweis über eine derzeitige oder frühere berufliche Tätigkeit oder Erwerbsarbeit in Vollzeit an einer Schule mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten: 0,1;
- g) Nachweis über eine derzeitige oder frühere berufliche Tätigkeit oder Erwerbsarbeit in sozialen oder bildungsbezogenen außerschulischen Kontexten in Vollzeit mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten: 0,1;
- h) Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen für eine Tätigkeit in schulischen, sozialen oder bildungsbezogenen Kontexten, die an einer anerkannten Ausbildungsinstitution (im Umfang äquivalent zu einer Vollzeittätigkeit von mindestens 3 Monaten) erworben wurde: 0,1;
- i) Urkunden über Preise auf Bundes- oder Landesebene mit Bezug zum Studiengang: bis zu 0,2;
- j) Nachweise über umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeiten in schulischen, sozialen oder bildungsbezogenen Kontexten oder über ein Engagement in Hochschulgremien über mehrere Semester: 0,1.

(3) Die Rangliste für die Vorauswahl wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a), den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b) sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie Eignung und Motivation im Gespräch und mit Blick auf die eingereichten Dokumente und es wird insbesondere die Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches erhoben.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen oder per Videoübertragung durchgeführt. Die Termine der Gespräche werden rechtzeitig auf der Homepage der Abteilung Schulpädagogik am Institut für Erziehungswissenschaft bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes und der Zeit eingeladen.

(4) Die Auswahlkommission(en) führt/führen Einzelgespräche von 15 bis 20 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission(en) zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Die Mitglieder der Auswahlkommission(en) bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten mit einer Note zwischen 0,1 und 1,0 (Zehntelzwischennoten sind zulässig). Die Noten der am jeweiligen Auswahlgespräch beteiligten Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der am jeweiligen Auswahlgespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt. Hundertstel werden gerundet.

(6) Die so ermittelte Note aus dem Auswahlgespräch wird als Notenverbesserung von der in der Vorauswahl ermittelten, ggf. bereits durch besondere Leistungen verbesserten, Gesamtnote abgezogen.

(7) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 06.05.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2021, S. 401) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 06.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52, S. 1), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Februar 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 14.12.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2023, S. 454 ff.), geändert durch die Satzung vom 16.05.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2024, S. 200), wird geändert:

Artikel 1

In § 7 **Erstellung der Ranglisten und Gewichtung** wird **Absatz 4** wie folgt neu gefasst:

(4) Die Ranglistenbildung im AdH erfolgt wie folgt:

- a) max. 48 Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
- b) max. 48 Punkte für den PhaST,
- c) 2 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß **Anlage 3**,
- d) 2 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß **Anlage 4** Abs.1.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Tübingen, den 06.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biomedical Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Februar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Biomedical Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Wintersemester bis zum 30. April

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Medizintechnik oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER;

Absolventinnen und Absolventen des affinen Bachelorstudiengangs der Universitäten Tübingen und Stuttgart, die ihre Abschlussarbeit und das Kolloquium in englischer Sprache absolviert haben, sind vom Nachweis der englischen Sprachkenntnisse ausgenommen.

- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) und b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere auch durch eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

- 1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- 2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
- 3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen wird eine Auswahlkommission „Biomedical Technologies“ bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Studiendekanin/dem Studiendekan des Studiengangs
- b) drei weiteren Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Eines dieser Mitglieder soll der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Studiengangs. Sie oder er kann sich durch eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission vertreten lassen. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 3,0 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Grundkenntnisse bzw. Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- a) medizintechnischer Bereich
- b) biomedizintechnischer Bereich

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen, für die Bewerber und Bewerberinnen zusätzliche Punkte erreichen können.
- b) Nachweise von Publikationen und wissenschaftlichen Preisen, Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß den Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 100 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 50 Punkten:

Note 1,0 = 50 Punkte	Note 1,8 = 34 Punkte	Note 2,6 = 18 Punkte
1,1 = 48	1,9 = 32	2,7 = 16
1,2 = 46	2,0 = 30	2,8 = 14
1,3 = 44	2,1 = 28	2,9 = 12
1,4 = 42	2,2 = 26	3,0 = 10
1,5 = 40	2,3 = 24	1,6 = 38
2,4 = 22	1,7 = 36	2,5 = 20

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit insgesamt bis zu 40 Punkten, Jede zu berücksichtigende Studienleistung muss durch das Transcript of Records ausgewiesen werden. Sofern das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen ist, können nur bereits erfolgreich bestandene und im Studienkontoauszug ausgewiesene Studienleistungen angerechnet werden. Jede Studienleistung kann höchstens einmal angerechnet werden. Sollte eine entsprechende Studienleistung mehreren Kriterien zugeordnet werden können, ist sie dem in der Abfrage jeweils nachfolgenden Kriterium zuzuordnen. Als Studienleistungen werden ausschließlich ganze Module angerechnet; Modultelleistungen können keine Berücksichtigung finden. Ausschlaggebend ist neben der Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachbereich allein die erbrachte Anzahl an ECTS-Punkten. Die anzurechnenden Module und die hierfür vergebenen ECTS-Punkte sind in die Anlage zur Online-Bewerbung einzutragen und werden durch die Zulassungsstelle kontrolliert. Nicht eingetragene Leistungen werden nicht berücksichtigt. Leistungen, die nach dem Ermessen der Auswahlkommission nicht anrechenbar sind, finden gleichfalls keine Berücksichtigung. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission. Gemäß folgender Tabelle wird die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehende Ausbildung in den unten genannten Bereichen in das Ranking einbezogen:

Relevante Fächer	ECTS	Anrechnungspunkte
Naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung	45 und mehr	10
	39 - 44	8
	33 - 38	6
	27 - 32	4
Medizinische Grundlagen	18 und mehr	8
	12 – 17	6
	6 – 11	4
Technische Grundlagen	24 und mehr	8
	18 – 23	6
	12 – 17	4
	6 – 11	2
Medizintechnische Grundlagen	51 und mehr	14
	45 - 50	12
	39 - 44	10
	33 - 38	8
	27 - 32	6
	21 - 26	4

Es gelten folgende und durch die Auswahlkommission festzulegende gleiche und ähnliche Modulleistungen

- i) als Naturwissenschaftliche Grundlagen:
 - Biologie (Allgemeine und Molekulare Biologie, Zellbiologie, Humanbiologie u. ä.)
 - Chemie (Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie u. ä.)
 - Mathematik/Statistik (Höhere Mathematik, Mathematik, Statistik u. ä.)
 - Physik
- ii) als Medizinische Grundlagen:
 - Zell- und Humanbiologie
 - Anatomie
 - Humane Physiologie und Pathophysiologie
 - Pathologie
 - Biochemie
 - Immunologie
- iii) als Technische Grundlagen:
 - Elektrotechnik
 - Mechanik (Biomechanik u.ä.)
 - Materialien für Implantate
 - Informatik
- iv) als Medizintechnische Grundlagen:
 - Implantologie
 - Nichtinvasive-bildgebende Verfahren (Bioimaging, präklinische Bildgebung u.ä.)
 - Minimalinvasive Techniken
 - Nanoanalytik
 - Biomechanik und Bewegungswissenschaften
 - Konstruktion in der Medizingerätetechnik
 - Optik (Grundlagen der Optik, u.ä.)
 - Werkstoffe für medizinische Anwendungen
 - Zulassungsverfahren
 - U.ä.
- c) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) mit insgesamt bis zu 10 Punkten,

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) bis c) erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biomedical Technologies mit dem Abschluss Master of Science vom 26.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2013, S. 544), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.12.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2023, S. 467) und die Zweite Änderungssatzung vom 01.02.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2024, S. 12), tritt außer Kraft.

Tübingen, den 06.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft (B.Sc.)

Aufgrund § 58 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang des Aufnahmeprüfungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sportwissenschaft (B.-Sc.) an der Universität Tübingen setzt das Bestehen eines Aufnahmeprüfungsverfahrens voraus. Die Bewerberinnen und Bewerber haben in diesem Verfahren nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen können. Die Aufnahmeprüfung entfällt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Universität oder Hochschule ein gleichwertiges Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgreich absolviert hat oder im Abitur das Leistungsfach Sport mit mindestens 9 Notenpunkten abgeschlossen hat. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung).

(2) Der/die Bewerber/in muss aus den folgenden Sportarten vier bestehen, wobei je zwei aus dem Bereich der Individualsportarten und zwei aus dem Bereich Spielsportarten auszuwählen sind.

Sportartengruppe	Sportart
Individualsportart	Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik, Turnen
Spielsportart	Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Der/die Bewerber/in kann an allen Prüfungen im Bereich der Individualsportarten teilnehmen (gemäß der Reihenfolge der Riegeneinteilung). Die Gruppe der Individualsportarten gilt als bestanden, wenn zwei Sportarten erfolgreich absolviert wurden.

Der/die Bewerber/in kann an allen Prüfungen im Bereich der Spielsportarten teilnehmen (gemäß der Reihenfolge der Riegeneinteilung). Die Gruppe der Spielsportarten gilt als bestanden, wenn zwei Sportarten erfolgreich absolviert wurden.

(3) Es werden keine Teildisziplinen der Reifeprüfung anerkannt. Teildisziplinen, die im Rahmen des universitären Aufnahmeprüfungsverfahrens bestanden wurden, werden zwei Jahre lang archiviert und bei etwaigen späteren Prüfungsversuchen innerhalb dieses Zeitraumes entsprechend anerkannt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß § 2 vorzulegen.

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an dem Aufnahmeprüfungsverfahren kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem das Aufnahmeprüfungsver-

fahren stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Aufnahmeprüfung erfolgen soll, bei der Universität Tübingen einzureichen.

§ 3 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Der oder die Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrats bestellt. Der/die Vorsitzende und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in müssen im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der oder die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die an der Aufnahmeprüfung mitwirkenden Personen. Für jede Sportart gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei solche Personen zu bestellen, von denen eine zu dem im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität gehören muss. Eine an der Aufnahmeprüfung mitwirkende Person kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der oder die Vorsitzende kann zugleich diese Funktion wahrnehmen. Der oder die Vorsitzende und die an der Aufnahmeprüfung mitwirkenden Personen bilden die Aufnahmeprüfungskommission. Sie umfasst mind. drei Mitglieder.

(3) Dem oder der Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission obliegt die Organisation der Aufnahmeprüfung. Er oder sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Aufnahmeprüfung ordnungsgemäß abläuft. Der oder die Stellvertreter/in unterstützt ihn oder sie bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Ein Nachtermin für verhinderte Bewerberinnen und Bewerber oder solche, die sich während der Aufnahmeprüfung verletzt oder diese nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Aufnahmeprüfung ist nach Absprache der baden-württembergischen Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.

(2) An dem Nachtermin können nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten oder diese abbrechen mussten, sich während der Aufnahmeprüfung verletzt haben oder diese nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird ein/e Bewerber/in nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.

(3) Die Aufnahmeprüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission durchgeführt. Bei gegensätzlichen Meinungen der beiden Mitglieder entscheidet die gesamte Aufnahmeprüfungskommission nach Anhörung der beiden Mitglieder.

(4) Der Nachtermin der Aufnahmeprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Aufnahmeprüfung auszuschließen. An einem eventuellen Nachtermin gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Aufnahmeprüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Aufnahmeprüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission. Der Bewerber ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Ergebnisses des Aufnahmeprüfungsverfahrens

Das Aufnahmeprüfungsverfahren ist bestanden, wenn der/die Bewerber/in in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Universität tragen muss.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf das Aufnahmeprüfungsverfahren folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland das Aufnahmeprüfungsverfahren absolviert hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

§ 7 Studienortwechsel an die Universität Tübingen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sportwissenschaft ein Aufnahmeprüfungsverfahren nicht vorgeschrieben war. Hat der/die Bewerber/in in seinem/ihrer Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission.

§ 8 Studiengangwechsel von B. Sc. nach B. Ed.

Will ein/eine Bewerber/in den Studiengang von B. Sc. nach B. Ed. wechseln, so muss der/die Bewerber/in die fehlenden Teile der umfangreicheren Aufnahmeprüfung des B. Ed. nachholen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft (Satzung vom 22.12.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2005, S. 231), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 05.02.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2015, S. 14) , sowie durch die Zweite Änderungssatzung vom 22.03.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2018, S. 43), außer Kraft.

Tübingen, den 06.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,25 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
oder	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust	1.57,5 min	2.07,5 min
oder wahlweise 100 m Freistil	1.47,5 min	1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

Bewerber	Bewerberinnen
Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

Bewerber	Bewerberinnen
Sprunghocke Sprungtisch Höhe: 1,35m	Sprunghocke Sprungtisch Höhe: 1,25m

c) Barren/ Reck

Bewerber (Barren: 1,70 - 1,80m hoch)	Bewerberinnen (Reck: kopfhoch)
Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwing, Wende in den Außenquerstand	Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit ½ Drehung

4. Spiele

Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1))
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1))
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeleln entsprechen.

5. Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin/der Bewerber hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Aufnahmeprüfung entscheidet sich die Bewerberin/der Bewerber für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Aufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin/der Bewerber zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung); Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung; technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Aufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
8 4 Schlussstrünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschrirte nach rechts und ein Schlussstrung,
3 Seitgaloppschrirte nach links und ein Schlussstrung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schrirte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
Koordination von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;
Bewegungsweite.

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 1 Satz 6, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Februar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Änderungssatzung vom 20.07.2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 19/2023, S. 283) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 21 Studien zur Vorbereitung auf das Studium oder die Promotion

(1) Studierende des Leibniz-Kollegs Tübingen und des studienvorbereitenden Sprachkurses der Universität Tübingen können sich gemäß § 60 Abs.1 Satz 6 LHG an der Universität Tübingen immatrikulieren. Zur Einschreibung muss die Studierendenbescheinigung des Leibniz-Kollegs bzw. der Zulassungsbescheid für den studienvorbereitenden Sprachkurs der Universität Tübingen im Original vorgelegt werden. Studierende des Leibniz-Kollegs Tübingen werden befristet für zwei Semester eingeschrieben, Studierende des studienvorbereitenden Sprachkurses der Universität Tübingen werden in der Regel zwei Semester eingeschrieben, in Ausnahmefällen kann die Einschreibung auf Antrag für maximal ein weiteres Semester erfolgen; Studierende des Leibniz-Kollegs Tübingen und des studienvorbereitenden Sprachkurses der Universität Tübingen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben; ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten Studierender. Innerhalb des Vorbereitungsstudiums erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen können nur in Lehrveranstaltungen zulassungsfreier Studiengänge erworben werden. Für den studienvorbereitenden Sprachkurs muss eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung vorliegen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 06.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin